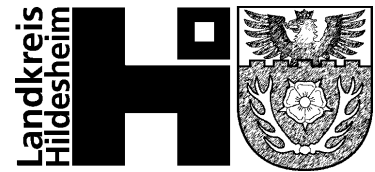


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 04. Oktober 2006

Nr. 42

Inhalt	Seite
25.09.2006 - Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hildesheim am Sonntag, dem 05. November 2006 aus Anlass der Veranstaltung „Auftritt der Gilde der Marktschreier“	600
26.09.2006 - Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer der Stadt Hildesheim (Taxentarifordnung)	601
26.09.2006 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 235 und örtliche Bauvorschrift SO 235 „Hinter dem Dorfe“, Stadt Hildesheim	605
27.09.2006 - Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Landrats im Landkreis Hildesheim am 24. September 2006	607
28.09.2006 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	608

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hildesheim am Sonntag, dem 05.11.2006 aus Anlass der Veranstaltung „Auftritt der Gilde der Marktschreier“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 63) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich der Veranstaltung „Auftritt der Gilde der Marktschreier“ am 05.11.2006 dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Hildesheim innerhalb eines Gebietes, das begrenzt wird

- im Norden: durch die Peiner Straße bis Ecke Altes Dorf - Bahnhofsdurchgang,
im Osten: durch die Bahnhofsallee, den Zingel, Wollenweberstr. bis Ecke Friesenstiege,
im Süden: durch den Friesenstiege, Friesenstr., Pelizaeusplatz, Altpetristr. und Schuhstr.
im Westen: durch die Kardinal-Bertram-Straße, Bischof- Janssen- Str., Speicherstr. bis Ecke Marheinekestr., Marheinekestr., Wachsmuthstr., Oldekopstr., Bahnhof

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss geöffnet sein.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 25.09.06


(Machens)
Oberbürgermeister

VERORDNUNG

über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer der Stadt Hildesheim (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19.07.2005 (Nds. GVBl. S. 246) und § 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Stadt Hildesheim am **25.09.2006** folgende Verordnung beschlossen.

§ 1 (Geltungsbereich)

- (1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb der Stadt Hildesheim (Pflichtfahrbereich). In diesem Gebiet besteht nach Maßgabe des § 22 des PBefG Beförderungspflicht.
- (2) Fahrten, deren Ziele außerhalb der Grenzen der Stadt Hildesheim liegen, unterliegen für die Strecke außerhalb der Stadtgrenze nicht dieser Verordnung. Der Fahrgast ist hierauf vor Beginn der Fahrt hinzuweisen.
- (3) Wird bei der Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Stadtgebiet gehörender Gebietsstreifen durchquert, um auf dem direkten oder günstigem Wege das vom Fahrgast angegebene und innerhalb des Stadtgebietes liegende Fahrtziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrtstrecke anzuwenden.
- (4) Aufträge für Fahrten auf nicht befestigten Wegen und auf nicht ausreichend vom Schnee geräumten Straßen und Wegen können abgelehnt werden.

§ 2 (Beförderungsentgelt)

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - (a) einem Grundentgelt für das Bereitstellen der Taxe,
 - (b) einem Entgelt für weitere Fahrleistungen, das nach § 4 berechnet wird,
 - (c) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten.

- (2) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Genehmigung der Genehmigungsbehörde.

§ 3 (Grundentgelt)

Mit dem Grundentgelt ist das Bereithalten der Taxe abgegolten.

§ 4 (Errechnung des Entgelts)

- (1) Das Beförderungsentgelt beträgt:
a) Grundentgelt 2,40 €
b) zuzüglich 0,10 € für jeweils angefangene 71,43 m (entspricht 1,40 € je km).
- (2) Der Fahrpreis gem. Abs. 1 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Gäste zu berechnen.
- (3) Für die leeren An- und Rückfahrten innerhalb des Stadtgebietes werden keine Kosten erhoben.
Bei Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen und nicht wieder in den Betriebssitz zurückführen, ist der Fahrpreis von der Grenze des Stadtgebietes an frei vereinbar.
- (4) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Fahrt nicht an, so hat er das Entgelt, das nach § 4 Abs. 1 a) und b) berechnet ist, mindestens aber den Mindestfahrpreis nach § 5 zu zahlen.
- (5) Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer (Großraum- oder Kombitaxe) angefordert und es werden mehr als 4 Fahrgäste befördert, ist ein Zuschlag von 4,00 € auf den Gesamtpreis zu entrichten.
- (6) Für die Durchführung von Rollstuhltransporten mit nicht zusammenklappbaren Rollstühlen in Taxen mit entsprechenden baulichen Vorkehrungen ist ein Zuschlag von 4,00 € zu entrichten.

§ 5 (Mindestfahrpreis)

Der Mindestfahrpreis beträgt 2,40 € (siehe § 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Verordnung).

§ 6 (Beförderung von Handgepäck)

Ein Anspruch auf Beförderung von anderem als Handgepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeit der Taxe ausreicht.

§ 7 (Entgelte für Wartezeiten)

- (1) Die vom Fahrgast während eines Fahrauftrages verursachten Wartezeiten sind mit 0,30 € je angefangener Minute zu vergüten; das gilt auch für verkehrsbedingte Wartezeiten.
- (2) Die Berechnung des Entgeltes für Wartezeiten hat ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

§ 8 (Fahrpreisanzeiger)

- (1) Die Errechnung des Entgeltes, ausgenommen für Sondervereinbarungen i. S. v. § 2 Abs. 2, hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder instandzusetzen und neu eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmer als auch dem Taxifahrer.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und dem evtl. Entgelt für Wartezeiten das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen, und zwar mit 1,40 € pro Kilometer (siehe § 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung).

§ 9 (Entrichtung des Beförderungsentgeltes)

- (1) Das Beförderungsentgelt (§ 2) ist grundsätzlich im Anschluss an die Beendigung der Fahrt zu entrichten. In begründeten Fällen kann das Entgelt in der voraussichtlichen Höhe im Voraus verlangt werden. Aufgrund genehmigter Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung sind andere Abrechnungsmöglichkeiten möglich.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das entrichtete Entgelt unter Angabe der gefahrenen Strecke auszustellen.

§ 10 (Verunreinigung und Beschädigung der Taxe)

- (1) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxenunternehmer im Fall der Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe durch ihn oder die von ihm mitgeführten Sachen in vollem Umfange Schadensersatz zu leisten.
- (2) Der Taxiunternehmer oder dessen Fahrer kann die Zahlung der ihm voraussichtlich entstehenden Kosten für Reinigung bzw. Reparatur der Taxe sofort vom Fahrgast verlangen, soweit dieser die nötigen Zahlungsmittel mit sich führt. Dabei darf der Taxiunternehmer seine persönlichen Aufwendungen (Fahrkosten, Verdienstaussfall und dergleichen) mit berücksichtigen. Über den gezahlten Betrag hat der Taxiunternehmer oder dessen Fahrer dem Fahrgast eine Quittung zu erteilen.

- (3) Nach einer angemessenen Zeit hat der Taxiunternehmer gegenüber dem Fahrgast den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erbringen. Der Unterschied zwischen dem gezahlten Betrag und den tatsächlichen Kosten ist sodann vom Fahrgast nachzuzahlen bzw. vom Taxiunternehmer zu erstatten.

§ 11 (Sonstige Bestimmungen)

- (1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nach § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Gleiches gilt für die aufgrund genehmigten Sondervereinbarungen festgelegten Entgelte. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist eingeschlossen.
- (2) Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 12 (Anwendung anderer Vorschriften)

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr nicht berührt.

§ 13 (Ordnungswidrigkeiten)

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Ziff. 3c) und d) und Ziff. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 61 Abs. 2 PBefG bis zu 5.000,00€.

§ 14 (Inkrafttreten)

- (1) Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Mit demselben Tage tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer der Stadt Hildesheim (Taxentarifordnung) vom 10.12.1990 in der Fassung der 6. Änderung vom 15.11.2004 außer Kraft.

Hildesheim, den 26.09.2006

gez. Machens
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans SO 235 und örtliche Bauvorschrift SO 235 „Hinter dem Dorfe“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 25.09.2006 die o.g. Änderung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gem. § 97 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 301-506, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die 2. Änderung des Bebauungsplans SO 235 und die örtliche Bauvorschrift SO 235 „Hinter dem Dorfe“ in Kraft.

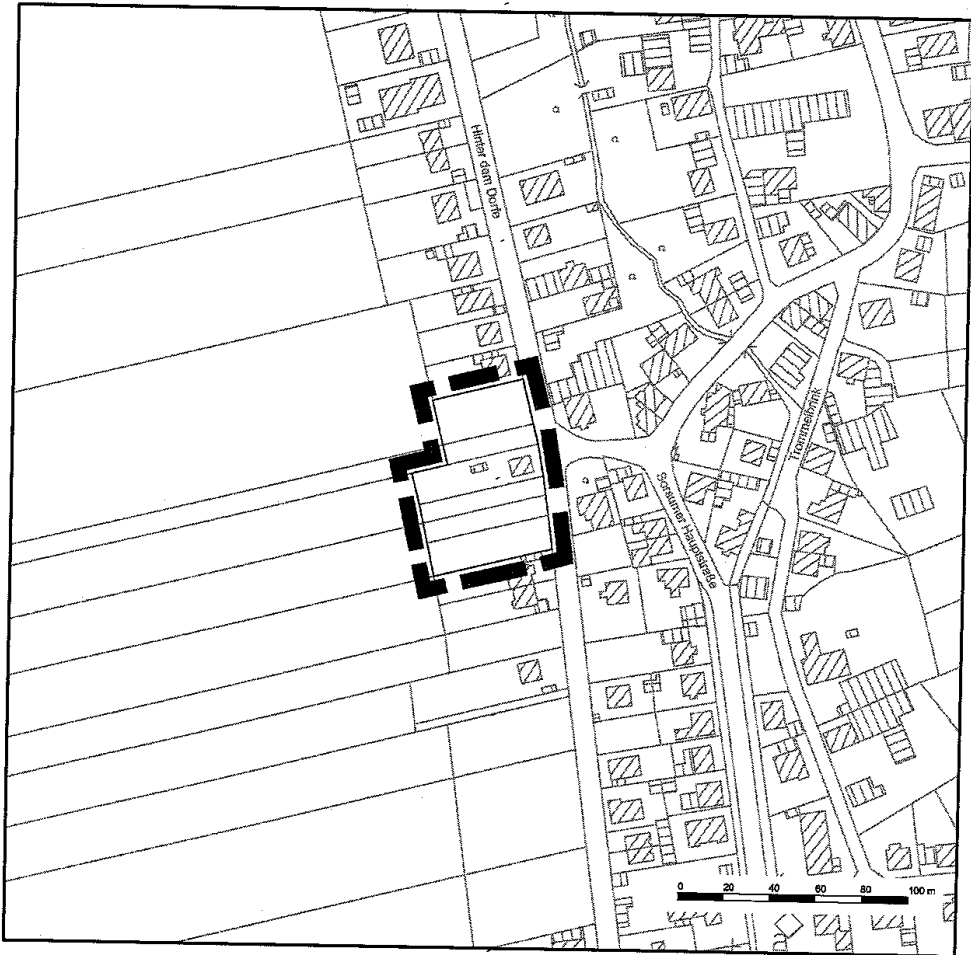
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 26. September 2006

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans SO 235



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

02/06

(im Original)
M. 1:2500

Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Landrats im Landkreis Hildesheim am 24. September 2006

Gemäß § 45 I Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i.d.F. vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91) gebe ich folgendes bekannt:

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Hildesheim hat in seiner Sitzung am 27. September 2006 das Ergebnis der Stichwahl des Landrats vom 24. September 2006 festgestellt.

Wahlberechtigte insgesamt	232.679
Wählerinnen/Wähler insgesamt	67.979
Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	12.177
<hr/>	
Ungültige Stimmzettel	530
Gültige Stimmen	67.449

Von den gültigen Stimmen D entfallen auf:

	Partei/Wählergruppe/ Einzelwahlvorschlag	Bewerberin/Bewerber	Stimmenzahl
<input checked="" type="checkbox"/> 1	SPD	Wegner, Reiner	35.100
<input checked="" type="checkbox"/> 2	CDU	Dr. Teysen, Georg	32.349
	Zusammen :	<input checked="" type="checkbox"/> D	67.449

Nach § 45 I Abs. 1 Satz 2 NKWG ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

Gewählt ist: Wegner, Reiner

Hildesheim, den 27.09.2006
Az.: (201) 12 92/12

Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter


Scholz

**Sitzung des
Jugendhilfeausschusses**

Am Donnerstag, 12. Oktober 2006, um 16.00 Uhr
findet im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.07.2006, KDS-Nr. 307/XV
3. Einwohnerfragestunde
4. Maßnahmenkatalog der Arbeitsgemeinschaft zur Situation junger Migranten und deren Familien
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.09.2006
5. Regionalisierung der Jugendhilfe
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.09.2006
6. Zuschüsse an den CVJM
Anträge der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.09. und 26.09.2006
7. Antrag auf Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2006;
Institutionelle Förderung des Waldorfkindergartenvereins Hildesheim e.V.
Vorlage Nr. 1.181/XV
8. Aktivitäten des Pro-Aktiv-Centers (PACe) Hildesheim im Jahr 2006 und Ausblick auf die Zukunft
Bericht der Verwaltung und des PACe -
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung besteht die Absicht, die Räume und Einrichtungen des PACe Hildesheim in der Bahnhofsallee 27 (ca. 5 Minuten Fußweg vom Kreishaus) zu besichtigen. Dort wird den Ausschussmitgliedern ein kleiner Imbiss gereicht.

Hildesheim, den 28.09.2006

Landkreis Hildesheim
Die Landrätin